

**Errichtung und Betrieb einer Mineralstoffdeponie am Standort des
ehemaligen Tagebaus Profen Nord**

Teil Versorgungstrasse

Eingriffskonzept Variante 3.1

Auftraggeber:

MUEG
Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgungs GmbH
Geiseltalstraße 1
06242 Braunsbedra

Auftragnehmer:

Regioplan
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation
Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer
Moritz-Hill-Str. 30
06667 Weißenfels



Bearbeiter:

Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer

Weißenfels, 18.04.2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung.....	3
2.	Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes und des Vorhabens.....	3
3.	Ermittlung der Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft.....	4
4.	Darstellung landschaftspflegerischer Maßnahmen.....	6
4.1	Maßnahmen zur Minderung umwelterheblicher Einflüsse	6
4.2	Ausgleich und Ersatz umwelterheblicher Auswirkungen (Ausgleichsmaßnahmen)	8
4.3	Zusätzliche Schutzmaßnahmen.....	8
4.4	Ersatzmaßnahmen.....	8
5.	Bewertung der Eingriffs und der Kompensation.....	9
6.	Schlussbemerkung.....	9

Zeichnungen/Karten

Zeichnungs-Nr. 1 Bestands- sowie Maßnahmen- und Konfliktplan

1. Vorbemerkung

Im Zusammenhang mit der Planung der Mineralstoffdeponie Profen Nord besteht die Notwendigkeit der Änderung der Verlegeart für die Vorzugsvariante 3.

Die Planungsänderung sieht die Durchführung verschiedener Verlegearten vor. Die natur- und artenschutzfachlich sensiblen Bereiche werden hierbei weiterhin durchörtert um Auswirkungen auf die Schutzgüter zu minimieren. Die Verlegung der Medientrasse im Grünlandbereich sowie innerhalb der Ortslage und auf Ackerflächen ist in offener Bauweise, entweder mittel Graben oder Kabelpflug vorgesehen.

Gemäß der Definition des § 14 ff. BNatSchG in Verbindung mit § 6 NatSchG LSA kann davon ausgegangen werden, dass die geplante Maßnahme mit einem Eingriff in Natur und Landschaft einhergeht. Der § 14 ff. BNatSchG lässt für dieses Vorhaben folgende Eingriffsdefinition zu:

“Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“.

“Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 7 NatSchG LSA)“.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die Erfassung und Bewertung der betroffenen Flächen erfolgt in textlicher und zeichnerischer Darstellung.

Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz werden die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Eingriffe in Natur und Landschaft qualitativ und quantitativ erfasst, dargestellt und bewertet. Die Grundlage der Bewertung bildet das Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt i.d.g.F.v. 12.03.2009.

Des Weiteren erfolgt im Rahmen der vorliegenden Planung die Ausweisung notwendiger Kompensationsmaßnahmen für nicht vermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt.

2. Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes und des Vorhabens

Variante 3.1

Vom Übergabepunkt der Medien in Tornau verläuft die Trasse der Straße folgend in südöstliche Richtung (ca. 190 m). Im Anschluss daran knickt die Trasse in östliche Richtung ab und quert hierbei eine Ruderalfur sowie die anschließende Ackerfur im Pflugverfahren.

Östlich an die Ackerfur schließt sich der ehemalige Tagebau Domsen an. Die hier zu querenden Böschungs- und Talbereiche von ca. 270 m Länge sind durch Ruderalfuren sowie Pionierwälder und vegetationslose Flächen bestanden, welche aus natur- und artenschutzfachlichen Gründen durchörtert werden sollen.

Im Anschluss verläuft die Trasse auf ca. 1.000 m auf dem vorhandenen Grünland. Hier ist die Verlegung mittels offener Bauweise/Kabelpflug vorgesehen.

Daran anschließend verläuft die Trasse auf einem unbefestigten Weg in südwestliche Richtung bis zur Böschung des ehem. Tagebaus Profen. Die Verlegung erfolgt im Bereich der Wege in offener Bauweise. Böschungen werden hierbei durchörtert.

Eine Beschreibung der Biotopstrukturen erfolgte bereits im Zuge des Eingriffskonzeptes "Errichtung und Betrieb einer Mineralstoffdeponie am Standort des ehemaligen Tagebaus Profen Nord" - Teil Versorgungstrasse vom 26.05.2016.

3. Ermittlung der Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Die Eingriffserheblichkeit als quantitative Bewertung des Eingriffs ist auf der Grundlage der Bestands erfassung (IST-Zustand) sowie der Flächenbilanz für das Planziel (SOLL-Zustand) zu ermitteln.

Bei den 3.1 Varianten handelt es sich um temporäre Flächenbeanspruchungen, da die ursprüngliche Vegetation nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt wird. Auf Grund der beiden vorgesehenen Verlegearten kommt es zu unterschiedlichen Temporären Flächenbeanspruchungen.

1. Verlegung im offener Graben Kabelpflug

Die zu verlegenden Medien (Wasser, Strom, Telekom) werden in den Bereich, in welchen die Möglichkeit besteht, Acker, Grünland, sonst. unbefestigte Wege Im offenen Graben bzw. mittels Kabelpflug verlegt. Auf Grund der anschließenden Wiederherstellung des Ausgangszustandes kann hier von einem temporären Eingriff in Natur und Landschaft ausgegangen werden.

Der Wirkbereich des temporären Eingriffs wird mit max. 5 m Breite eingesetzt.

2. Bohr-Spül-Verfahren

Das Bohr-Spül-Verfahren ist ein Verfahren, welches einen flächenmäßig lediglich sehr geringen temporären Eingriff darstellt. Dieses Düker-Verfahren benötigt lediglich eine Start- und eine Zielgrube, welche entsprechend der einzubringenden Medien zu wählen ist. Im vorliegenden Planfall wird auf Grund der Bündelung der Medien von einer Grubengröße von max. 2,0 x 2,0 m ausgegangen. Die Bohrlänge, welche am Stück ohne Umsetzen des Gerätes gebohrt werden kann liegt bei 300 m. Dieses Verfahren kommt im vorliegenden Fall bei der Querung von Böschungen und Gehölzbeständen (ohne Wege) zum Einsatz.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird eine ökologische Bauüberwachung in Abstimmung mit dem Vorhabenträger und der ausführenden Firma den örtlichen Verlauf der Gräben bzw. der Bohrgruben festlegen, um die Eingriffe in Natur und Landschaft nochmals zu minimieren. So wird ausgeschlossen, dass im Zuge der Vorhabensumsetzung Gehölze beseitigt werden müssen.

Die Verlegung innerhalb der Ortslagen erfolgt in vorhandenen Wegen und Straßen, so dass hier keine Eingriffssachverhalte zu verzeichnen sind.

Für die einzelnen zur Betrachtung stehenden Varianten ergibt sich nachstehende Bilanzierung des Ist- und des Soll-Zustandes.

Insgesamt wird bei der Variante 3.1 von einer Verlegung in der Wiese abgesehen und auf den im Grünlandbereich befindlichen Wiesenweg zurückgegriffen, da dieser durch Befahrung im Wachstum bereits gestört ist.

Tabelle 1: Quantitative Bewertung des Untersuchungsgebietes (IST-Zustand) im Untersuchungsgebiet

Flächen-Nr.	Bestand	Fläche [m ²]	Biotopwert	Punkte
1	Pionierwald (XQX)	12.115,00	17	205.955,00
2	Grünland (GIA)	43.661,00	10	436.610,00
3	Ruderalfur (URA)	8.418,00	14	117.852,00

Flächen-Nr.	Bestand	Fläche [m ²]	Biotopwert	Punkte
4	Intensivacker (AI.)	5.469,00	5	27.345,00
5	Grabeland (AKD)	1.573,00	6	9.438,00
6	Vegetationsfreie Fläche (ZOA)	1.764,00	8	14.112,00
7	Unbefestigter Weg (VWA)	812,00	6	4.872,00
8	Weg, versiegelt (VWC)	166,00	0	0,00
9	Ortslage (BW. VSB)	5.995,00	0	0,00
	Gesamt	79.973,00		816.184,00

Die Wertigkeit des Untersuchungsgebietes vor der Realisierung des Vorhabens beträgt **816.184,00** Punkte.

Tabelle 2: *Quantitative Bewertung des Untersuchungsgebietes (SOLL-Zustand) im Untersuchungsgebiet*

Flächen-Nr.	Bestand	Fläche [m ²]	Biotopwert	Punkte
1	Pionierwald (XQX)	12.115,00	17	205.955,00
2	Grünland (GIA)	38.661,00	10	386.610,00
3	Ruderalflur (URA)	7.414,00	14	103.796,00
4	Intensivacker (AI.)	4.765,00	5	23.825,00
5	Grabeland (AKD)	1.573,00	6	9.438,00
6	Vegetationsfreie Fläche (ZOA)	1.760,00	8	14.080,00
7	Unbefestigter Weg (VWA)	171,00	6	1.026,00
8	Weg, versiegelt (VWC)	162,00	0	0,00
9	Ortslage (BW. VSB)	5.395,00	0	0,00
	Eingriffs-/Maßnahmenumfang der Wiederherstellung (Kabelpfug/offener Graben)			
10	Ruderalflur (URA) (Planwertansatz)	1.000,00	13	13.000,00
11	Intensivacker (AI.) (Planwertansatz)	700,00	5	3.500,00

Flächen-Nr.	Bestand	Fläche [m ²]	Biotopwert	Punkte
12	Intensivgrünland (Planwertansatz)	5.000,00	9	45.000,00
13	Unbefestigter Weg (VWA) (Planwertansatz)	633,00	6	3.798,00
14	Ortslage (BW. VSB)	600,00	0	0,00
	Eingriffs-/Maßnahmenumfang der Wiederherstellung (Bohr-Spül-Verfahren)			
15	Intensivacker (AI.) (Planwertansatz)	4,00	5	20,00
16	Ruderalfur (URA) (Planwertansatz)	4,00	13	52,00
17	Vegetationsfreie Fläche (ZOA) (Planwertansatz)	4,00	5	20,00
18	Unbefestigter Weg (VWA) (Planwertansatz)	8,00	6	48,00
19	Weg, versiegelt (VWC)	4,00	0	0,00
	Gesamt	79.973,00		810.168,00

Für die Flächenbilanz (SOLL-Zustand) wurde eine Wertigkeit der Fläche von **810.168,00** Punkten nach der Realisierung des Bauvorhabens ermittelt.

Für die Umsetzung der Variante 3.1 mittels Bohr-Spül-Verfahren und offener Bauweise ergibt sich ein Kompensationsumfang von

6.016 Punkten.

Der Eingriffssachverhalt geht hierbei auf die gem. Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt festgelegte Verminderung der naturschutzfachlichen Wertigkeit für die Wiederherstellung von ausdauernden Ruderalfuren und Intensivgrünland zurück.

4. Darstellung landschaftspflegerischer Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Minderung umwelterheblicher Einflüsse

Der Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung bezieht sich auf die Unterlassung einzelner, von ihm ausgehender Beeinträchtigungen, d. h. auf die Minderung der Beeinträchtigungsintensität. Das betrifft vor allem die Modifizierung der geplanten Maßnahmen z. B. durch räumliche und/oder zeitliche Verschiebung, die Verkleinerung geplanter Einzelmaßnahmen, den Einsatz alternativer Maschinen und Ausrüstungen, Werkstoffe, Technologien etc.

Ausgehend von den dargestellten Eingriffswirkungen sind im vorliegenden Fall vor allem Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffswirkung während der Bauphase erforderlich.

Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffswirkung:

Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“

- ⇒ Im Bereich des Baufeldes ist eventuell abzutragender (Ober)-Boden getrennt aufzunehmen, zu lagern und bei Bedarf wieder einer Nutzung zuzuführen.
- ⇒ Beschränkung des Befahrens bzw. des Technikeinsatzes während der Bauphase auf den eigentlichen Baubereich
- ⇒ Ständige Kontrolle der eingesetzten Baumaschinen/Fahrzeuge auf mögliche Austrittsstellen von Kraft- und Schmierstoffen während der Bauphase; Verwendung abbaubaren Hydrauliköls, Verwendung von Matten und Auffangen des zementhaltigen Wassers beim Betonieren
- ⇒ Minimierung der Gefahr der Bodenerosion durch umgehende Grünlandansaat auf entstandenen Rohbodenstandorten
- ⇒ Weitestgehende Nutzung vorhandener Wegestrukturen während der Bauphase, vor allem während des Transportes von Geräten
- ⇒ Baustelleneinrichtung ist auf befestigten Flächen herzustellen (bei Notwendigkeit)

Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“

- ⇒ Ständige Kontrolle der eingesetzten Baumaschinen/ Fahrzeuge auf mögliche Austrittsstellen von Kraft- und Schmierstoffen während der Bauphase; Verwendung abbaubaren Hydrauliköls, Verwendung von Matten und Auffangen des zementhaltigen Wassers beim Betonieren
- ⇒ Minimierung der Gefahr der Bodenerosion durch umgehende Grünlandansaat auf entstandenen Rohbodenstandorten nach Beendigung der Bauarbeiten

Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima und Luft“

- ⇒ Einhaltung der zulässigen Emissionen gemäß TA Lärm während der Bauarbeiten
- ⇒ Die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) – Geräuschimmissionen v. 19.08.1990 sind einzuhalten (die Lärmimmissionsrichtwerte gelten entsprechend Gebietseinstufung; die Nachtzeit gilt von 20 bis 7 Uhr).
- ⇒ Einsatz geräuscharmer Baumaschinen entsprechend der gültigen Baumaschinenlärm-Verordnung (15. BlmSchV)

Weitere spezielle Minderungsmaßnahmen sind nicht sinnvoll, da die geplante Maßnahme ohnehin nicht über das übliche Maß an Bauarbeiten hinausgeht.

Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“

- ⇒ Schutz der Einzelbäume/Sträucher im Baufeld unter Beachtung der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen" während der Bauphase
- ⇒ Durchführung einer ökologischen Bauüberwachung

Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“

- ⇒ Minimierung der Flächen für die Baustelleneinrichtung.
- ⇒ Entstehende Beschädigungen/Beeinträchtigungen an vorhandenen Wegen sind unverzüglich zu beseitigen.
- ⇒ Ordnungsgemäßes Abstellen von Ausrüstungen und Materialien.
- ⇒ Vollständiger Rückbau der Baustelleneinrichtung.
- ⇒ Rückbau und die Begrünung/Mulchansaat der Manipulationsflächen erfolgen nach Beendigung der Bautätigkeit.

4.2 Ausgleich und Ersatz umwelterheblicher Auswirkungen (Ausgleichsmaßnahmen)

Gemäß § 15 BNatSchG i.V. mit § 7 NatSchG LSA ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auszugeleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgleichsmaßnahmen dienen zur Kompensation ausgleichbarer Beeinträchtigungen. Dies betrifft v.a. Veränderungen der Bodendecke, z.B. im Bereich von Baustelleneinrichtungen, Stellplätzen, Lagerflächen, Ver- und Entsorgungsleitungen, temporäre Zuwegungen etc., die nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten rückgebaut werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass auf Grund des geringen Beeinträchtigungsumfangs die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zu Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ausreichend ist.

Dabei erfolgt eine Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenstrukturen und Nutzungen, so dass die natürlichen Bodenfunktionen nachhaltig erhalten bleiben. Zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft werden vor allem folgende Maßnahmen durchgeführt:

Ausgleichsmaßnahme A 1 - Wiederherstellung des Ausgangszustandes

Zielstellung:

Kompensation zum Schutzgut Boden, Klima/Luft, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild durch Wiederherstellung der ursprünglichen Vegetation nach Rückbau von Baustelleneinrichtungen mit

- Auflockerung des (eventuell) verdichteten Bodens
- Wiederandeckung von Mutterboden (wo erforderlich)
- Herstellung des Feinplanums
- Begrünung der Bohrgruben mittels RSM 7.1.2, 20 g/m²
- Bei Acker ist die Wiederherstellung der Ackerflächen vorzunehmen

4.3 Zusätzliche Schutzmaßnahmen

Zusätzliche Schutzmaßnahmen dienen vor allem zur Minimierung bzw. zum Ausschluss möglicherer Konfliktbereiche und Eingriffswirkungen sowie zur Verhinderung (noch vorhandener) bleibender Beeinträchtigungen durch deren Unterlassung sowie durch Verhaltensregeln während der Bauphase.

Im Rahmen der Bauarbeiten ist der Schutz von Bäumen und sonstigen Gehölzen im Baubereich gemäß DIN 18 920 zu beachten. (Schutzmaßnahme S 1). Es erfolgt eine Darstellung der im Baubereich zu schützenden Großbäume, sollten sich Veränderung in der technischen Planung ergeben so sind ggf. weitere, als die dargestellten Bäume mit Schutzmaßnahmen zu versehen.

Eventuelle Schäden an Straßen sowie anderen öffentlichen und/oder privaten Eigentum im Rahmen der Bautätigkeit sind unverzüglich zu beseitigen (Schutzmaßnahme S 2).

4.4 Ersatzmaßnahmen

Wie bereits o.g. ist "Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auszugeleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 7 NatSchG LSA)".

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind hierbei unter Pkt. 4.2 aufgeführt.

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Mineralstoffdeponie, welche auch im direkten Zusammenhang mit der hier betrachteten Energietrasse steht und ebenfalls Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist, ist vorgesehen ein Projekt zur Ganzjahresbeweidung mit Pferden und Rindern im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff durchzuführen.

Dieses wird in der UVS/LBP als Maßnahme M5 – Durchführung einer Ganzjahresbeweidung geführt. Ein entsprechendes Durchführungskonzept zur Beweidung liegt der Behörde bereits vor, so das hier auf die Aufführung der Grundlegenden Sachverhalte verzichtet wird.

5. Bewertung der Eingriffs und der Kompensation

Der Landschaftspflegerische Begleitplan, als Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen, weist in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz (Pkt. 7.3) einen Kompensationsüberschuss von ca. 769.121 Punkten auf.

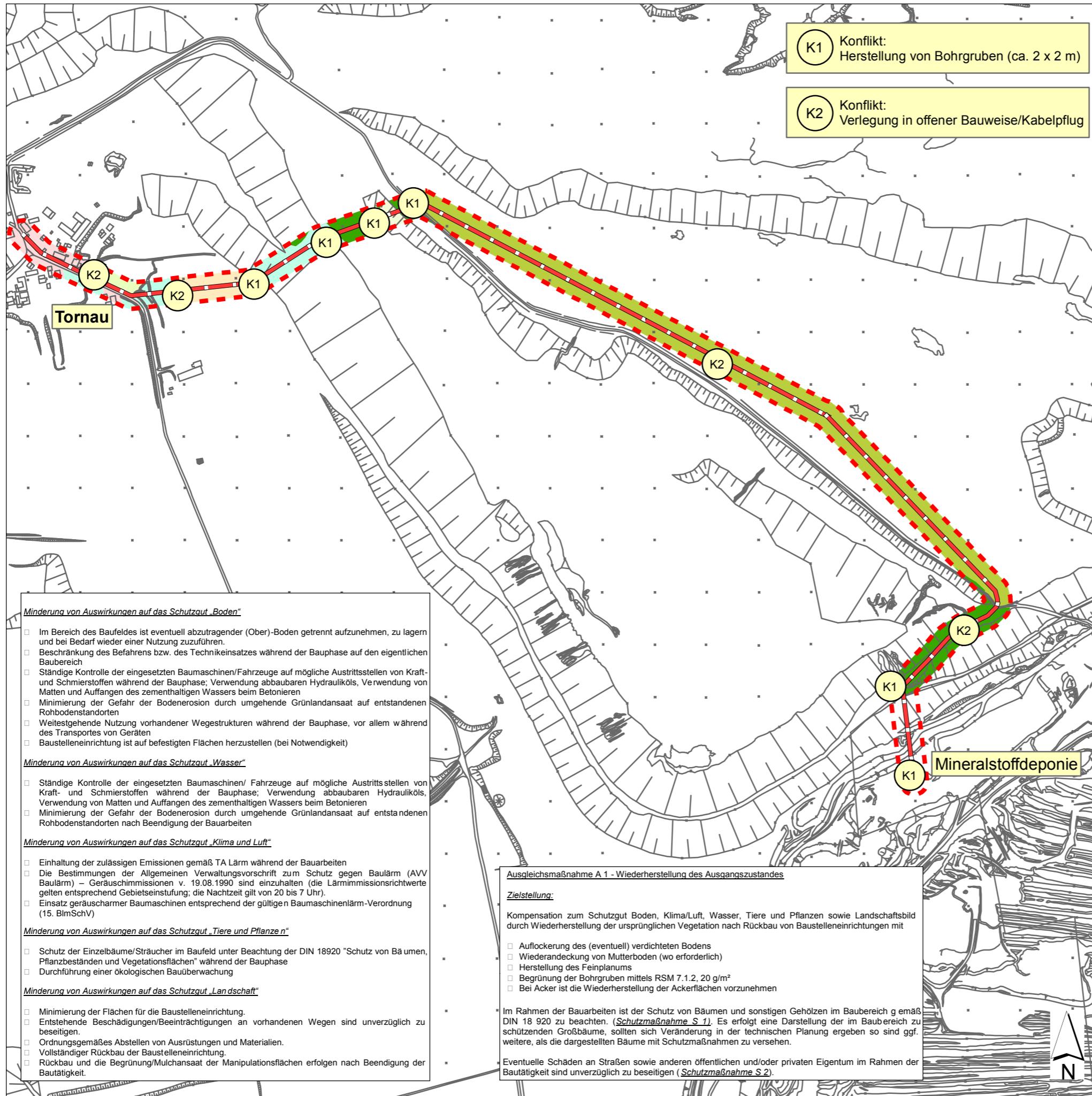
Seitens des Vorhabenträgers ist auf Grund des Maßnahmenzusammenhangs zwischen der Errichtung der Mineralstoffdeponie und der Energietrasse vorgesehen, die Kompensation des Eingriffs von 6.016 Punkten über den o.g. Kompensationsüberschuss aus der Ganzjahresbeweidung abzudecken.

Es ist somit nachgewiesen, dass die Kompensation erbracht werden kann und keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbleiben.

6. Schlussbemerkung

Erhebliche und nachhaltige Schädigungen von Natur und Landschaft lassen sich auf Grund der gewählten Verlegearten nicht ableiten.

Des Weiteren ist der Einsatz einer ökologischen Bauüberwachung vorgesehen um weitere Minimierungspotenziale die sich bei der örtlichen Bauausführung ergeben aufzuzeigen um den Eingriff nochmals zu reduzieren.



Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation Dipl.-Ing. (FH) Falko Meyer, Moritz-Hill-Str. 30, 06667 Weißenfels Tel.: 03443/30 06 34, Fax 03443/30 06 49	MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH Geiseltalstraße 1 06242 Braunsbedra
Zeichnungs-Nr.: 1	Errichtung und zum Betrieb einer Mineralstoffdeponie am Standort des ehem. Tgb. Profen-Nord
Maßstab: 1: 6.200	Eingriffskonzept - Versorgungstrassen
Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) F. Meyer	Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenkarte (Variante 3.1)
Datum: 12.04.2016	
geändert:	